

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 11.06.2020

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/521 -

Betr.: Wie und in welchem Umfang wurde der Antrag „Hinsehen und Handeln: Grenzüberschreitende pädagogische Konzepte ausschließen“ (Drs. 21/19095) umgesetzt?

Einleitung für die Fragen:

Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist durch die jüngst öffentlich bekannt gewordenen Missbrauchsfälle in Münster wieder verstärkt in den öffentlichen und medialen Fokus gerückt. Auch die aktuelle Diskussion über eine Strafrechtsverschärfung zeigt den Handlungsbedarf auf Seiten der Politik, den Schutz von Kindern vor jeder Form von Gewalt sowie Kindesmissbrauch und Kinderpornografie nachhaltig auszubauen. Dieser nachhaltige Ausbau von Kinderschutz in Hamburg muss auch „Grenzüberschreitende pädagogische Konzepte“ in Kita-Einrichtungen im Fokus haben. Dazu zählt auch das von der Sozialbehörde als „kritisch“ eingestufte Konzept „Original Play“, dass u.a. 2017 in einigen Hamburger Kitas praktiziert wurde. Zu diesem Thema hat die CDU im November 2019 den damaligen Senat um Aufklärung gebeten (Drs. 21/18807). Im Zuge der öffentlichen Diskussion über Anwendung von „Original-Play“ in Hamburger Kita-Einrichtungen hat die Hamburgische Bürgerschaft im Dezember 2019 dem Antrag „Hinsehen und Handeln: Grenzüberschreitende pädagogische Konzepte ausschließen“ beschlossen (Drs. 21/19095). Nach der Wahl des neuen Bürgermeisters durch die Hamburgische Bürgerschaft ist es Zeit, den bisherigen Umsetzungsstand des Antrages zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Vertragspartner des Landesrahmenvertrages ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ und der nicht verbandlich organisierten Träger von Kindertageseinrichtungen wie folgt:

Frage 1: *In welcher Form haben die zuständigen (Aufsichts-)Behörden die Einrichtungen und Träger der Kindertagesbetreuung in Hamburg verpflichtet, die Kriterien, Standards und Vereinbarungen der Hamburger Bildungsempfehlungen einzuhalten (Stichtag 11.06.2020)? Bitte konkrete Beispiele auflisten.*

Die „Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen“ (Hamburger Bildungsempfehlungen) bilden den verbindlichen Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit in der Kita. Mit Beitritt zum Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ verpflichten sich alle Kitas, die am Kita-Gutscheinsystem teilnehmen, diese umzusetzen. Die konkrete Umsetzung der Hamburger Bildungsempfehlungen liegt in der Verantwortung der Kita-Träger und erfolgt vor dem Hintergrund der träger- und einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzepte. Bestandteil der pädagogischen Gesamtkonzeption von Kitas sind auch die einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzepte.

Im Rahmen ihrer Beratungspflicht ist die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde im Kontakt mit den Trägern und Einrichtungen, in denen die Methode „Original Play“ oder andere Methoden, die

auf der Lehre des Fred Donaldson basieren, angewandt wurden. Die Einrichtungen wurden aufgefordert, sich kritisch mit ihren pädagogischen Konzepten und ihren Kinderschutzkonzepten, insbesondere mit Blick auf die Verhinderung grenzüberschreitender Praktiken auseinanderzusetzen.

Im Übrigen siehe Drs. 21/18807.

Frage 2: *Ist der Prüfauftrag (Drs. 21/19095, Punkt 2 im Petitum), „die Hamburger Bildungsempfehlungen in Hinblick auf die Schwelle zu Grenzverletzungen in pädagogischen Konzepten“ zu präzisieren umgesetzt worden (Stichtag 11.06.2020)? Falls ja, wie lautet das Ergebnis (bitte alle Prüfergebnisse einzeln auflühren)? Falls nein, warum nicht?*

Für die 22. Legislaturperiode ist eine Überarbeitung der Hamburger Bildungsempfehlungen unter Berücksichtigung neuester fachwissenschaftlicher Erkenntnisse geplant. Alle Bildungsbereiche werden dabei in den Blick genommen. Hierzu gehören auch sexualpädagogische Themen, die dem Bildungsbereich „Körper, Bewegung und Gesundheit“ zugeordnet sind.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 3: *Gab es seit Dezember 2019 neue Hinweise auf angewandte pädagogische Konzepte, die möglicherweise im Verdacht stehen, Grenzverletzungen Vorschub zu leisten (Stichtag 11.06.2020)? Falls ja, wie viele und welche Hinweise sind bekannt und wie viele Kita-Einrichtungen sind betroffen? Was haben die zuständigen (Aufsichts-)Behörden unternommen (Drs. 21/19095, Punkt 3 im Petitum)?*

Frage 4: *Wird in einer Hamburger Kindertageseinrichtung, die an das Hamburger Kita-Gutschein-System angeschlossen ist, noch das Programm „Original Play“ angeboten und durchgeführt (Stichtag 11.06.2020)? Falls ja, was haben die zuständigen (Aufsichts-)Behörden unternommen?*

Der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde liegen zum Stichtag 11.06.2020 keine neuen Hinweise auf angewandte pädagogische Konzepte vor, die im Verdacht stehen, Grenzverletzungen Vorschub zu leisten. Im Zuge einer anlässlich dieser Anfrage durchgeführten Abfrage hat sie in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit insgesamt 56 Rückmeldungen von Kita-Trägern erhalten. Diese teilten alle mit, dass „Original Play“ in ihren Kindertageseinrichtungen weder angeboten noch durchgeführt wird.

Frage 5: *Gab es seit Dezember 2019 einen länderübergreifenden, fachlichen Austausch der (Aufsichts-)Behörden bzw. Ministerien bezüglich grenzüberschreitender pädagogischer Konzepte (Drs. 21/19095, Punkt 4 im Petitum)? Falls ja, wann und was wurde konkret beschlossen und bislang umgesetzt? Falls nein, warum nicht? (Stichtag 11. 06.2020)*

Nein. Aus Sicht der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde bestand dazu kein Anlass mehr.

Frage 6: *Wurde der Prüfauftrag (Drs. 21/19095, Punkt 5 im Petitum), Träger und Einrichtungen, die Konzepte, welche aus fachlicher Sicht durch die zuständige Behörde kritisch gesehen werden, anwenden, aus dem Kita-Gutschein-System auszuschließen und die Betriebserlaubnis zu entziehen umgesetzt (Stichtag 11.06.2020)? Falls ja, wie lauten die Ergebnisse im Einzelnen? Falls nein, warum nicht?*

Hamburg nimmt bundesweit bei der Umsetzung des Kinderschutzes in den Kindertageseinrichtungen eine vorbildliche Stellung ein. So mussten bereits seit 2013 alle neuen Einrichtungen, und bis spätestens Mitte 2015 auch alle Bestandseinrichtungen Schutzkonzepte bei der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde einreichen. Das Praktizieren einer pädagogischen Methode basierend auf der Lehre des Fred Donaldson wäre in einem Schutzkonzept aufzuführen, insbesondere nachdem schon in 2017, nach dem erstmaligen Bekanntwerden der Anwendung dieser Methode in einer Hamburger Kita, seitens der Aufsichtsbehörde alle Einrichtungen sensibilisiert wurden.

Alle der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde bekannten Träger, in denen die Methode „Original Play“, oder andere Methoden, die auf der Lehre des Fred Donaldson basieren, angewandt wurden, bestätigten gegenüber der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde schriftlich, diese Methoden nicht mehr anzuwenden. Aus diesem Grund gab es keinen Anlass, ein Verfahren zum Entzug der Betriebserlaubnis einzuleiten oder eine Kündigung des Landesrahmenvertrags ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ zu prüfen.

Frage 7: *Wurde die Bürgerschaft seit Dezember 2019 über die oben abgefragten Bemühungen und möglichen Umsetzungen informiert (Drs. 21/19095, Punkt 6 im Petitum? Falls ja, wann und in welcher Form? Falls nein, warum nicht, bis wann soll dies erfolgen? (Stichtag 11.06.2020).*

Ein Bericht über die Umsetzung der in der Drs. 21/19095 genannten Punkte konnte aus zeitlichen Gründen vor Ablauf der 21. Wahlperiode nicht mehr erfolgen. Die zuständige Behörde beabsichtigt, den zuständigen Fachausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft zu gegebener Zeit über die Ergebnisse der Überarbeitung der Hamburger Bildungsempfehlungen (vgl. Antwort zu 2) zu informieren.